

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# **RS OGH 1976/7/1 6Ob8/76, 6Ob28/20s, 6Ob201/20g**

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 01.07.1976

## **Norm**

GmbHG §89 Abs3

HGB §146 Abs2

HGB §147

UGB 147

## **Rechtssatz**

Ist infolge der Uneinigkeit der Liquidatoren eine ordnungsgemäße Beendigung der Abwicklung ohne Nachteil des antragstellenden Gesellschafters nicht gewährleistet, liegt ein wichtiger Grund zur Abberufung der bisherigen Liquidatoren und ihrer Ersetzung durch einen neuen Abwickler vor.

## **Entscheidungstexte**

- 6 Ob 8/76

Entscheidungstext OGH 01.07.1976 6 Ob 8/76

Veröff: SZ 49/90 = JBl 1977,379; hiezu Frotz GesRZ 1976,106

- 6 Ob 28/20s

Entscheidungstext OGH 23.09.2020 6 Ob 28/20s

Vgl; Beisatz: Ein wichtiger Grund zur Abberufung liegt vor, wenn eine ordnungsgemäße und ungestörte Liquidation ohne Nachteile für die Beteiligten nicht zu erwarten ist. Verschulden des (abzuberufenden) Liquidators ist nicht erforderlich. (T1)

Beisatz: Gegen eine der gedeihlichen Abwicklung entgegenstehende Uneinigkeit der Liquidatoren kann nicht nur durch die Abberufung des Liquidators Abhilfe geschaffen werden, sondern auch durch die Beistellung eines weiteren gesamtgeschäftsführungs- und -vertretungsbefugten Liquidators. (T2)

- 6 Ob 201/20g

Entscheidungstext OGH 18.02.2021 6 Ob 201/20g

Vgl; Beis wie T1; Beisatz: Bei der Beurteilung, ob ein wichtiger Grund für die gerichtliche Abberufung von Liquidatoren vorliegt, handelt es sich um eine Ermessensentscheidung. Sie hängt daher stets von den Umständen des Einzelfalls ab. (T3)

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1976:RS0060068

## **Im RIS seit**

15.06.1997

## **Zuletzt aktualisiert am**

30.04.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)